

OLG Koblenz

§ 115 StVollzG

(Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme)

Bei Maßnahmen mit Beurteilungsspielraum oder Ermessen ist für den Zeitpunkt der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme grundsätzlich auf den Zeitpunkt auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen.

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 4. März 2013 - 2 Ws 1152/12 (Vollz)

Gründe:

1. Durch die am 24. Januar 2013 erfolgte Verlegung des Antragstellers von der Justizvollzugsanstalt X in die Justizvollzugsanstalt Y hat sich sein Begehren auf Teilnahme an einem EDV Lehrgang der Antragsgegnerin zur Erlangung des europäischen Computerpasses erledigt.

2. Im Rechtsbeschwerdeverfahren kann eine Erledigung der Hauptsache zwar nur dann eintreten, wenn die Rechtsbeschwerde bei ihrer Einlegung zulässig gewesen ist, also auch die in § 116 Abs. 1 StVollzG bestimmten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorgelegen haben. War dies nicht der Fall, so ergeht keine Kosten- und Auslagenentscheidung nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Vielmehr ist die Rechtsbeschwerde dann als unzulässig zu verwerfen (OLG Koblenz Beschluss 1 Ws 625/07 vom 23. Januar 2008, mwN). Hier war die Rechtsbeschwerde jedoch nicht nur form- und fristgerecht eingelegt, sie erfüllte im Zeitpunkt ihrer Einlegung auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, da zu diesem Zeitpunkt das Gebot der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Überprüfung der an-

gefochtenen Entscheidung erforderte. Zu der Frage, auf welchen Zeitpunkt bei der Entscheidung über einen Verpflichtungsantrag gemäß §§ 109 Abs. 1 Satz 2, 115 Abs. 5 StVollzG abzustellen ist, werden nämlich unterschiedliche Auffassungen vertreten.

3. Infolge der eingetretenen Erledigung der Hauptsache hat der Senat nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG über die Kosten des Verfahrens und die dem Antragsteller entstandenen notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen zu befinden. Die Kostenentscheidung ist dabei unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung zu treffen (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Auflage, § 121 Rn. 2, mwN).

Dies führt vorliegend dazu, die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen, da die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin keine Aussicht auf Erfolg hatte. Die Strafvollstreckungskammer hat nämlich zu Recht den Bescheid der Antragsgegnerin vom 2. April 2012 aufgehoben und diese verpflichtet, über den Antrag des Antragstellers erneut zu befinden.

Zwar wird vertreten, dass bei Maßnahmen mit Beurteilungsspielraum oder Ermessen grundsätzlich auf den Zeitpunkt, in dem der ablehnende Bescheid ergangen ist, abzustellen ist (OLG Hamm, NStZ 1991, 303; OLG Celle, NStZ 1989, 198; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG, § 115, Rn. 12 mwN). Dies verkennt jedoch die Interessen des Antragstellers. Diesem kommt es gerade darauf an, sein im gegenwärtigen Zeitpunkt bestehendes Recht zu realisieren (Callies/Müller-Dietz, aaO, § 115, Rn. 9 mwN). Dem wird nur Genüge getan, wenn man auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abstellt (so OLG Frankfurt, NStZ 1986, 240 für Urlaub; OLG Nürnberg, StV 2000, 573 für Vollzugslockerungen). Es würde überdies dem aus Art. 19 Absatz 4 GG folgenden Gebot eines effektiven Rechtsschutzes

widersprechen, wenn der Verpflichtungsantrag unter Hinweis auf die bei Abschluss des Verfahrens gegebene (andere) Sach- und Rechtslage abgewiesen und der Antragsteller auf einen bei der Justizvollzugsanstalt neu zu stellenden Antrag verwiesen würde. In den Ermessensspielraum der Anstalt wird dabei nicht eingegriffen. Es fehlt in diesen Fällen nämlich an der Spruchreife (§ 115 Abs. 4 S. 2 StVollzG) und die Strafvollstreckungskammer spricht ohnehin nur die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden (OLG Nürnberg, aaO). So liegt der Fall auch hier. Die Eignung des Antragstellers gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG ist ausweislich der Vollzugsplanfortschreibung vom 15. Mai 2012 und somit zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung von der Antragsgegnerin nicht mehr in Abrede gestellt worden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind somit erfüllt. Auf Rechtsfolgenseite besteht sodann ein Auswahlermessen der Antragsgegnerin. In dieses sind die Anzahl der geeigneten Gefangenen und der freien Plätze einzustellen. Da die Sache somit noch nicht spruchreif war, hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht die Antragsgegnerin lediglich zur erneuten Bescheidung verpflichtet.